

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 13/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Johannes Dietrich W[REDACTED], T[REDACTED] Straße [REDACTED]
in B[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Inge Ta[REDACTED], St[REDACTED]straße [REDACTED] e in H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier
und die Richter Claßen, Hoffmann, Merz und Treier

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Be-
schluß des 4. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Bremen vom
27. März 1980 wird auf Kosten des Be-
klagten zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Beklagte hatte form- und fristgerecht gegen
das Urteil des Landgerichts Bremen vom 18. Januar 1980
Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief
am 25. März 1980 ab. Mit einem am Abend dieses Tages
in den Nachtbriefkasten des Berufungsgerichts einge-
worfenen Schriftsatz beantragte der Beklagte, die Be-
rufungsbegründungsfrist zu verlängern. Das Berufungs-
gericht lehnte mit "Verfügung" vom 26. März 1980 die
Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist ab, weil
nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist
nach Fristablauf auch dann nicht möglich sei, wenn
der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei Gericht
eingekommen sei.

Da eine Berufungsbegründung in der Frist des
§ 519 ZPO nicht eingereicht worden war, verwarf das

- 3 -

Berufungsgericht mit Beschluß vom 27. März 1980 die Berufung als unzulässig. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschwerde des Beklagten ist gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO zulässig, aber nicht begründet.

Der Beklagte macht mit seiner Beschwerde unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 24. August 1979 (GS 1/78 = NJW 1980, 309) geltend, das Berufungsgericht habe den Verlängerungsantrag zu Unrecht zurückgewiesen, weil die Berufungsbegründungsfrist auch nach ihrem Ablauf verlängert werden könne, falls der Verlängerungsantrag vor Fristablauf bei Gericht eingegangen sei. Der Beklagte wendet sich also gegen die Zurückweisung seines Verlängerungsantrages durch die irrtümlich als "Verfügung" bezeichnete, in Wirklichkeit einen Beschluß gemäß §§ 519 Abs. 2 Satz 3, 225 ZPO darstellende Entscheidung des Berufungsgerichts. Der Beschluß, durch den ein Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen wurde, ist indessen gemäß § 225 Abs. 3 ZPO unanfechtbar. Infolgedessen kommt es hier nicht darauf an, ob eine Rechtsmittelbegründungsfrist nach Fristablauf verlängert werden kann, wenn der Verlängerungsantrag vor Fristablauf eingegangen ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



11

Da die Berufungsbegründungsfrist versäumt wurde und da nicht geltend gemacht werden kann, die Versäumung der Frist sei darauf zurückzuführen, daß das Berufungsgericht die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zu Unrecht abgelehnt habe, war die sofortige Beschwerde des Beklagten mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Braxmaier

Claßen

Hoffmann

Merz

Treier